

BGer 6B 1393/2016 vom 16. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1393_2016

FR: TF 6B 1393/2016 du 16 décembre 2016

IT: TF 6B 1393/2016 del 16 dicembre 2016

Regeste

Strafantrittsbefehl, Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 23. August 2016 auf eine Eingabe nicht ein, weil der Beschwerdeführer auch innert der Nachfrist unter Androhung der Säumnisfolgen keine Rechtsschrift eingereicht hatte, die den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift genügt hätte. Das Bundesgericht kann sich im vorliegenden Verfahren nur mit den Anforderungen befassen, die die Vorinstanz in Anwendung von § 68 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Solothurn (VRG, BGS 124.11) an eine Beschwerde stellt. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe vom 15. September 2016 jedoch mit keinem Wort. Folglich genügt seine Eingabe den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden, womit sich das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos erweist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.